

# **Finanzordnung des Kreissportbundes Hameln-Pyrmont e.V.**

(beschlossen auf dem außerordentlichen Kreissporttag am 11.11.2006)

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des KSB Hameln-Pyrmont e.V.
2. Soweit die Sportjugend und/oder andere Gliederungen eigene Bestimmungen für ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung treffen, haben sie die nachstehenden Vorgaben zu berücksichtigen; sie dürfen nicht im Widerspruch zur Finanzordnung stehen.

## **§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung**

1. Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
2. Der Haushalt soll in jedem Jahr ausgeglichen sein.
3. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Haushaltsplan**

1. Alle in einem Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des KSB Hameln-Pyrmont e.V. und seiner Gliederungen sind in Haushaltsplänen zu veranschlagen. Bei den Einnahmen sind auch sämtliche Mittel der verschiedenen Sportorganisationen, der öffentlichen Hand sowie Spenden und Zuwendungen Dritter zu veranschlagen und deren Verwendung zu bestimmen.
2. Die Haushaltspläne sind in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
3. Der Haushaltsvoranschlag des KSB Hameln-Pyrmont e.V. ist den Vereinen spätestens mit der Einladung, 8 Wochen vor dem jeweiligen Kreissporttag eines jeden Jahres, zu übersenden. Dabei sind sämtliche Ausgaben und Einnahmen den im Haushaltsplan des KSB Hameln-Pyrmont e.V. ausgewiesenen Titeln zuzuordnen.

4. Der Einsatz der Mittel in den Haushaltsplänen erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kreissporttag des KSB Hameln-Pyrmont e.V..
5. Die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern ist vor Abschluss solcher Verträge durch den Kreissporttag genehmigen zu lassen.

#### **§ 4 Kassenführung**

1. Für die Haushaltsführung des KSB Hameln-Pyrmont e.V. ist der Schatzmeister verantwortlich.
2. Die Führung von Nebenkassen ist untersagt.
3. Zur Bestreitung laufender Ausgaben können vom Schatzmeister Vorschüsse in angemessener Höhe gewährt werden. Die Vorschüsse sind nach Verbrauch - spätestens am Ende des Haushaltsjahres - abzurechnen.
4. Der KSB Hameln-Pyrmont e.V. ist verpflichtet, für den Haushalt ein Journal nach Art der doppelten Buchführung anzulegen oder die Ausarbeitung mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung vorzunehmen.
5. Buchungen dürfen nur aufgrund ordnungsgemäßer Belege und Anweisungen vorgenommen werden. Soweit nicht Originalbelege (Rechnungen, Quittungen u.ä.) anfallen, sind durch den Schatzmeister bzw. Buchhalter Belege zu erstellen. Sämtliche Ausgabebelege sind - sofern es sich nicht um feststehende Ausgaben handelt - zweifach abzuzeichnen, und zwar durch den Schatzmeister bzw. ein anderes Vorstandsmitglied gemäß § 17 Nr. 1 der Satzung.
6. Dem Beleg muss zu entnehmen sein:
  - a) Betrag
  - b) Empfänger des Betrages
  - c) Grund der Auszahlung
  - d) Zahlungsbeweis (Quittung, Bankauszug)
  - e) ggf. Vermerk über die Vereinnahmung in das Inventarverzeichnis.
7. Jeder Kassenbeleg soll den Vermerk „sachlich und rechnerisch richtig“ tragen.

8. Die sachliche Richtigkeit ist bei Materiallieferungen durch den Schatzmeister bzw. durch den Empfänger der Lieferung zu bescheinigen, bei Ausgaben in den Sportbereichen durch das jeweils zuständige Vorstandsmitglied bzw. den Veranstalter.
9. Die rechnerische Richtigkeit ist durch den Schatzmeister, Geschäftsführer oder Buchhalter zu bestätigen.
10. Für Kassenbelege, Quittungen und Eintragungen in die Kassenbücher sind dauerhafte Schreibmittel zu verwenden. Kontoauszüge von Geldinstituten und Postgiroämtern sind vollgültige Buchungsunterlagen und Belege.
11. Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr und die Berechtigung zur Erteilung von Zahlungsanweisungen regelt der jeweilige Vorstand.
12. Die Kassenbücher und Belege sind 10 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die genannten Unterlagen entstanden sind.

## **§ 5 Zahlungsverkehr**

1. Der Zahlungsverkehr soll weitgehend bargeldlos erfolgen. Daneben darf zur Bestreitung kleinerer Ausgaben eine Bar-Kasse geführt werden. Die Verantwortung für die Bar-Kasse obliegt ausschließlich dem Verwalter.
2. Sämtliche Konten müssen vom KSB Hameln-Pyrmont e.V. eröffnet werden. Der Schatzmeister und jeweils ein Vorstandsmitglied nach § 17 Nr. 1 der Satzung erhalten eine Kontovollmacht, die nur gemeinsam zur Ausübung kommen kann.
3. Die Aufnahme von Krediten aller Art ist ausschließlich dem KSB Hameln-Pyrmont e.V. selbst vorbehalten. Der KSB Hameln-Pyrmont e.V. benötigt hierfür die Zustimmung des Kreissporttages, sofern die Verpflichtungen nicht durch Mittel des genehmigten Haushaltsplanes gedeckt sind.

## **§ 6 Jahresabrechnung**

1. Die Bücher sind zum Abschluss des Haushaltsjahres abzuschließen. Es ist ein Vergleich mit den Ansätzen des Haushaltsplanes durchzuführen. Daneben ist eine Bilanz oder ein Kassenbericht mit allen Vermögensteilen und Schulden zu erstellen. Diese Unterlagen sind vom Schatzmeister bzw. durch den zuständigen Vorstand dem Kreissporttag vorzulegen.
2. Sämtliche Ausgaben und Einnahmen sind den sich aus dem Haushaltsplan des KSB Hameln-Pyrmont e.V. ergebenden Titeln zuzuordnen und gesondert auszuweisen.
3. Sofern der KSB Hameln-Pyrmont e.V. Originalbelege aus Abrechnungen nicht selbst zum Nachweis oder zur Refinanzierung durch den Landessportbund Niedersachsen e.V. benötigt, kann auf ihre Vorlage verzichtet werden.
4. Die Aufstellung des Jahresabschlusses inklusive der Darstellung der Betriebsmittel hat bis spätestens zum 28.02. eines Jahres für das vorangegangene abgelaufene Haushaltsjahr zu erfolgen.

## **§ 7 Kassenprüfung**

1. Auf dem Kreissporttag sind gemäß § 15 der Satzung in jedem zweiten Jahr grundsätzlich 3 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Wiederwahl ist einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer sollen die Kassen- und Buchführung nach Abschluss des Haushaltsjahres prüfen. Aufgabe der Kassenprüfer ist es dabei, nicht nur rechnerisch zu prüfen, sondern auch formelle und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.
3. Der Vorstand des KSB Hameln-Pyrmont e.V. kann darüber hinaus weitere Prüfungen anordnen.
4. Über jede Prüfung ist ein Bericht dem Vorstand und dem Kreissporttag vorzulegen. Der Abschlussbericht muss dem Kreissporttag übermittelt werden. Die Kassenprüfer des KSB Hameln-Pyrmont e.V. sollen die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes beantragen.